

Demnach unter andern wegen der unterm 15ten Octob. 1763. ausgeschriebenen Steuer zur Unterstützung der Stadt-Cassen und Beybehaltung des Credits, bey der während der Kriegs-Drangsale entstandenen Schulden, beschwerliche Irrungen erwachsen ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1766?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699028923>

Abstract: Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang





Demnach unter andern wegen der unterm 15ten Octob. 1763. ausgeschriebenen Steuer zur Unterstützung der Stadt-Cassen und Beybehaltung des Credits, bey der während der Kriegs-Drangsale entstandenen Schulden, beschwerliche Irrungen erwachsen, welche bald darauf zur rechtlichen Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl. gekommen, und des Endes von der in die Stadt gesandte Herzogl. Commission untersucht und erörtert worden, folgendes darüber mehrmalen Sr. Herzogl. Durchl. Höchste Provisional-Resolutiones erfolgt sind; So wird auf Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl nach Maßgabe sothaner Höchsten Resolutionen, hiemit nunmehr verordnet, daß

- 1) von Gärten, Aecker und Wiesen 1 pro Cent, und
- 2) von allen übrigen Vermögen, es bestehe worinnen es wolle, auch mit Einbegrif der Häuser, Buden, Keller, Pack-Räume und andern Gebäude, ohne allen Unterschiede $\frac{2}{3}$ pro Cent entrichtet werde. Jedoch stehet
- 3) einem jeden frey, seine Passiv-Schulden von seinem gesamtten Vermögen, es bestehe in beweg- oder unbeweglichen Gütern, abzuziehen mithin die Steuer nur von seinem unverschuldeten Vermögen zu entrichten.

Je billiger aber diese Steuer eingerichtet ist, desto mehr hat ein jeder

4) sich zu prüfen, und die Schätzung seines Vermögens nach seinem besten Wissen und Gewissen dergestalt einzurichten, daß er erforderlichen Falls schwören könne, was Massen sein Vermögen eher weniger, als er es geschätzt habe. Zu welchem Ende eine darnach eingerichtete Versicherung bey dem Schoße beständig zur Hand seyn und von einem jeden Contribuenten unterschrieben werden soll. Ist er des Schreibens unerfahren; So soll ihm doch die Versicherung vorgelesen, und wenn er solche bejahet, von einem Directore und einem Deputirten an Statt des Contribuenten unterschrieben werden. Ist der Contribuent unvermögen, in Person auf dem Rathhause zu erscheinen: So soll er die Versicherung schriftlich abgeben, und sie in Gegenwart zweier Zeugen unterschreiben, oder, wenn er Schreibens unerfahren, von diesen unterschreiben lassen. Sollten die zum Schoß-Kasten Verordnete nöthig finden, diese Versicherung mit einem wirklichen Eide bestärken zu lassen: So soll sich dessen keiner wegern. Ueberhaupt soll ein jeder Contribuent, bloß mit Ausnahme der Witwen, und die unter Curatoren stehen, in welchem Falle denen Curatoribus die Schuldigkeit obliegen soll, die Vermögen-Steuer in Person entrichten, es wäre denn, daß er solche Entschuldigungs-Ursachen hätte, welche ihn den Rechten nach von der persönlichen Erscheinung befreien. In welchem Fall aber die vorgedachte Versicherung allemal eidlich unterschrieben werden soll. Uebrigens bleibt es bey der Verordnung vom 15ten Octob. 1763.

5) Darin, daß die Steuer, die ein Contribuent entrichtet, nicht nachgezählet, sondern ungezählet in den Schoß-Kasten geleet, jedem Abend aber das darin befindliche Geld nachgezählet, und in die Schoß-Rechnung zur Einnahme gebracht werden soll.

6) Die Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und alle Communen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden sollen ihr ganzes Vermögen in Gleichförmigkeit obiger Vorschriften taxiren, und in eben der Masse versteuern. Und da

7) bereits verschiedene im Jahr 1763. nach erfolgter publication der damaligen Steuer-Verordnung bezahlet haben; so mögen solche nicht weiter zu einiger Entrichtung angestrenget werden, nur daß sie eines theils wegen der entrichteten Vermögen-Steuer die oben in dem §. 4. bestimmte Versicherung, amnoch zu unterschreiben verbunden sind, und andern theils von demjenigen was ihr Haus, Bude oder Keller mehr als respective 600, 300, und 150 rthlr. wehrt ist $\frac{1}{2}$ pro Cent nachzahlen, dagegen dasjenige was nach dieser proportion zufolge der gewissenhaften und allenfals eidlich zu bestärkenden Anzeige und Schätzung des Eigenthümers zu viel bezahlet ist, zurückgegeben werde. Gleich dann auch

8) wenn ein Mieths-Mann die nach dem §. 2. der Steuer-Ordnung vom 15ten Octob. 1763. gesetzte Steuer vom Hause, Bude oder Keller welche in der oben §. 2. beschriebenen Masse lediglich den Eigenthümer treffen soll, bereits bezahlet hätte, ihm solche von dem Eigenthümer zu erstatten oder an der Miete zu vergüten, und das solchergestalt von dem Conductore entrichtete nach Maßgabe des vorstehenden §. 7. wiederum in Computum zu bringen ist.

9) Sollen diejenige ledige Persohnen welche dienen können und nicht wollen am Kopf-Geld bezahlen 1 rthlr.

10) Diese vorbeschriebene Steuer soll zwar in Ansehung der beweglichen Güter vor dismal jedoch *citra consequentiam* und unter ausdrücklichen Vorbehalt aller Competenz zur Zeit von niemanden gefordert werden, als von denjenigen, welche der Stadt zu ordentlichen Vermögen-Steuern verbunden sind. So viel aber gesamtte unter der Stadt Gerichtsbarkeit befindliche Immobilia anlanget, ist die Steuer von einem jeden, wes Standes er immer sey nach dem davon gewissenhaft anzuzeigenden Werth zu erlegen. Es ist übrigens

11) mit Einforderung der vorbestimmten Steuer 8 Tage nach publication dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen, und wieder die Säumnigen ohne Ansehen der Person nach Ordnung der Fahnen danächst nach vorgängigen ztägigen Verwarnung mit der wirklichen Execution zu verfahren. Inmittelst wird

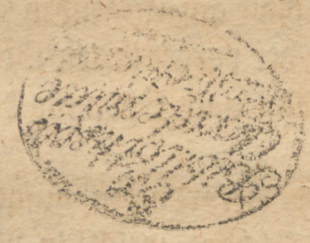
12) denen zum Schoß Verordneten aufgegeben vor allen Dingen die Vertreibung von denen Reichen und Vermögenden zu besorgen, und denen Unvermögenden besonders solchen, welche in Neulichkeit starke Ausgaben wegen restirender Haus- und Buden-Gelder gehabt, so lange als möglich ist, welches jedoch nicht über 3 Monathe nach publication der Verordnung hinaus gehen muß nachzusehen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30. April 1766.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

ppn 1699028923

1766



Mk - 11350 18^h
~~Mk 2001. IV 2~~



Demnach unter andern wegen der unterm 15ten Octob. 1763. ausgeschriebenen Steuer zur Unterstützung der Stadt-Cassen und Beybehaltung des Credits, bey der während der Kriegs-Drangsale entstandenen Schulden, beschwerliche Irrungen erwachsen, welche bald darauf zur rechtlichen Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl. gekommen, und des Endes von der in die Stadt gesandte Herzogl. Commission untersucht und erörtert worden, folgendes darüber mehrmalen Sr. Herzogl. Durchl. Höchste Provisional-Resolutiones erfolgt sind; So wird auf Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl nach Maßgabe sothaner Höchsten Resolutionen, hiemit nunmehr verordnet, daß

- 1) von Gärten, Aecker und Wiesen 1 pro Cent, und
- 2) von allen übrigen Vermögen, es bestehe worinnen es wolle, auch mit Einbegrif der Häuser, Buden, Keller, Pack-Räume und andern Gebäude, ohne allen Unterschiede $\frac{1}{2}$ pro Cent entrichtet werde. Jedoch stehen
- 3) einem jeden frey, seine Passiv-Schulden von seinem gesamten Vermögen abzusetzen, die Steuer nur von seinem unverschuldeten Vermögen zu entrichten.

Je billiger aber diese Steuer eingerichtet ist, desto mehr hat ein jeder sich zu prüfen, und die Schätzung seines Vermögens nach seiner Schwören könne, was Massen sein Vermögen eher weniger, als er es geschätzt hat, beständig zur Hand seyn und von einem jeden Contribuenten unter Versicherung vorgelesen, und wenn er solche bejahet, von einem Directoren Ist der Contribuent unvermögen, in Persohn auf dem Rathhause zu erscheinen, zweer Zeugen unterschreiben, oder, wenn er Schreibens unerfahren, vorfinden, diese Versicherung mit einem wirklichen Eide bestärken zu lassen: mit Ausnahme der Witwen, und die unter Curatoren stehen, in welche in Persohn entrichten, es wäre denn, daß er solche Entschuldigungs-Ursachen freyen. In welchem Fall aber die vorgedachte Versicherung allemal eidlich 15ten Octob. 1763.

5) Darin, daß die Steuer, die ein Contribuent entrichtet, nicht aber das darin befindliche Geld nachgezählet, und in die Schoß-Rechnung

6) Die Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und ganzes Vermögen in Gleichförmigkeit obiger Vorschriften taxiren, und

7) bereits verschiedene im Jahr 1763. nach erfolgter publication der einiger Entrichtung angestrengt werden, nur daß sie eines theils wegen amnoch zu unterschreiben verbunden sind, und andern theils von demjenem rthlr. wehrt ist $\frac{1}{2}$ pro Cent nachzahlen, dagegen dasjenige was nach dieser zeige und Schätzung des Eigenthümers zu viel bezahlet ist, zurückgegeben

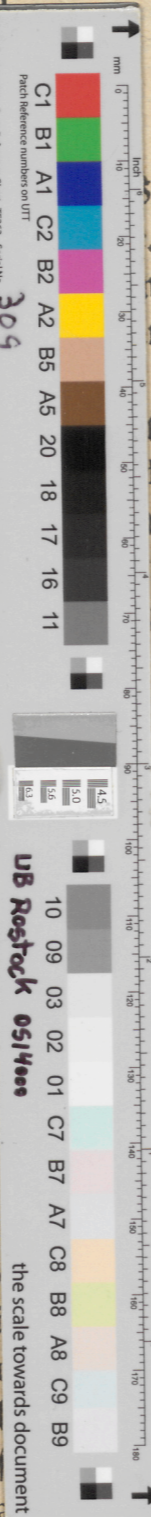
8) wenn ein Mieths-Mann die nach dem §. 2. der Steuer-Ordnung der oben §. 2. beschriebenen Masse lediglich den Eigenthümer treffen soll, Miethe zu vergüten, und das solchergestalt von dem Conductore entrichtet

9) Sollen diejenige ledige Persohnen welche dienen können und nicht

10) Diese vorbeschriebene Steuer soll zwar in Ansehung der beweglichen behalt aller Competenz zur Zeit von niemanden gefordert werden, als wenn sie sind. So viel aber gesamte unter der Stadt Gerichtsbarkeit befindlich sey nach dem davon gewissenhaft anzuzeigenden Werth zu erlegen. Es ist

11) mit Einforderung der vorbestimmten Steuer 8 Tage nach publicationen ohne Ansehen der Persohn nach Ordnung der Fahnen danächst nach vorgängigen ztägigen Verwarnung mit der wirklichen Execution zu verfahren. Inmittlest wird

12) denen zum Schoß Verordneten aufgegeben vor allen Dingen die Veytreibung von denen Reichen und Vermögenden zu besorgen, und denen Unvermögenden besonders solchen, welche in Neulichkeit starke Ausgaben wegen restirender Haus- und Buden-Gelder gehabt, so lange als möglich ist, welches jedoch nicht über 3 Monathe nach publication der Verordnung hinaus gehen muß nachzusehen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30. April 1766.



es bestehe in beweg- oder unbeweglichen Gütern, abzuziehen mithin

hissen und Gewissen dergestalt einzurichten, daß er erforderlichen Falls zu welchem Ende eine darnach eingerichtete Versicherung bey dem werden soll. Ist er des Schreibens unerfahren; So soll ihm doch die nem Deputirten an Statt des Contribuenten unterschrieben werden. So soll er die Versicherung schriftlich abgeben, und sie in Gegenwart terschreiben lassen. Sollten die zum Schoß-Kassen Verordnete nöthig h dessen keiner wegern. Ueberhaupt soll ein jeder Contribuent, bloß nen Curatoribus die Schuldigkeit obliegen soll, die Vermögen-Steuer e, welche ihn den Rechten nach von der persöhnlichen Erscheinung beschriebenen werden soll. Uebrigens bleibet es bey der Verordnung vom

hlet, sondern ungezählet in den Schoß-Kassen geleyet, jedem Abend

nahmen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden sollen ihre

Masse versteuern. Und da in Steuer-Verordnung bezahlet haben; so mögen solche nicht weiter zu hteften Vermögen-Steuer die oben in dem §. 4. bestimmte Versicherung, r Haus, Bude oder Keller mehr als respective 600, 300, und 150 on zufolge der gewissenhaften und allenfalls eidlich zu bestärkenden An- Gleich dann auch

n Octob. 1763. gesetzte Steuer vom Hause, Bude oder Keller welche in zahlet hätte, ihm solche von dem Eigenthümer zu erstatten oder an der lasgabe des vorstehenden §. 7. wiederum in Computum zu bringen ist.

n Kopf-Geld bezahlen 1 rthlr.

vor dismal jedoch citra consequentiam und unter ausdrücklichen Vor- gen, welche der Stadt zu ordentlichen Vermögen-Steuern verbunden ia anlangt, ist die Steuer von einem jeden, wes Standes er immer

Patent-Verordnung der Anfang zu machen, und wieder die Säumni-

gen ohne Ansehen der Persohn nach Ordnung der Fahnen danächst nach vorgängigen ztägigen Verwarnung mit der wirklichen Execution zu verfahren.

